

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Kohlenabgabe für den Hausgebrauch]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

Verhältnissen richten. Im allgemeinen soll der Urlaub die Hälfte der nach den Urlaubsbestimmungen vom Jahre 1910 zulässigen Dauer nicht überschreiten, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn diese Hälfte weniger als eine Woche beträgt, im Bedarfsfall ein Urlaub bis zur Dauer von einer Woche bewilligt werden kann. In den Fällen, in denen der geordnete Urlaub weniger als 8 Tage beträgt, soll, wenn erforderlich, ein Urlaub bis zur geordneten Dauer gewährt werden dürfen. Urlaub von längerer als der hier bezeichneten Dauer darf in allen Fällen nur beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse und nur durch die Ministerien bewilligt werden.

Soweit erforderlich, ist der Urlaub in Teilabschnitten zu gewähren. Bei der Erteilung von Urlaub sollen unter im übrigen gleichen Verhältnissen in erster Reihe diejenigen Beamten usw. berücksichtigt werden, die im letzten Jahre keinen Urlaub erhalten haben, und nach ihnen diejenigen, die nur für kürzere als die sonst zulässige Zeit beurlaubt waren.

Diese Anordnung findet auch auf die Arbeiter entsprechende Anwendung.

(gez.) Rheinboldt.

Nr. 5207 vom 12. 6. 15. Bei der Urlaubsbereitstellung und Urlaubsbenußung ist folgendes zu beachten:

Der Urlaubsort ist tunlichst so zu wählen, daß die Rückkehr an den Dienstort auch während des Urlaubs jederzeit rasch erfolgen kann. Will der Beamte den Urlaub außerhalb Deutschlands oder Osterreich-Ungarns zubringen, so ist dies im Urlaubsgeßuch unter Angabe der Gründe zu bemerken.

Die Entscheidung über ein solches Geßuch bleibt dem Ministerium auch in den Fällen vorbehalten, in denen an sich eine andere Stelle zur Urlaubsgewährung zuständig wäre.

(gez.) Rheinboldt.

Kohlenabgabe für den Hausgebrauch

Nr. Rm 1/10. 114/1915. Nr. 4. I. Vom Jahre 1916 an werden Ruhrkohlen und Ruhrnußkohlen für den Hausgebrauch wieder wie früher ohne Festsetzung von Höchstmengen abgegeben. Ruhrnußkoks wird nicht mehr geliefert.

II. In weiterer Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe von Ruhrkohlen und Ruhrnußkohlen für den Hausgebrauch (Materialienordnung, Anhang V) wird mit Wirkung vom Bezugsjahr 1916 an bestimmt:

1. Jeder Kohlenbezieher hat einen Bezugsschein (Vordruck 2857) auszufertigen und seiner vorgeßetzten Stelle vorzulegen. Die nicht der Eisenbahnverwaltung angehörigen Bezieher richten die Bezugsscheine an die Stationsämter. Beamte und Arbeiter, die an Ruhrkohlen und Ruhrnußkohlen zusammen mehr als

2,5 Tonnen anfordern, haben den Mehrbedarf im Bezugsschein kurz zu begründen. Die Dienststellen fertigen auf Grund der ihnen vorgelegten Bezugsscheine die Bezugslisten (Vordruck 2858) gemäß § 3 der Bezugsvorschriften und senden sie zusammen mit den nach den Einträgen in den Bezugslisten geordneten und umschürzten Bezugsscheinen ans Rechnungsbureau der Generaldirektion ein. Letzteres gibt die mit seinem Genehmigungsvermerk versehenen Bezugsscheine an die Dienststellen zurück, die sie den Beziehern wieder aushändigen.

2. Die Kohlenbezieher haben die Bezugsscheine sorgfältig aufzubewahren und anlässlich jeder Einzahlung von Kohlengeld bei der Stationskasse vorzuweisen. Die Stationskassen dürfen kein Kohlengeld ohne gleichzeitige Vorlage eines vom Rechnungsbureau der Generaldirektion genehmigten Bezugsscheines annehmen.

3. Vor der Einzahlung des Kohlengeldes hat der Bezieher die Bezugsmenge in den Bezugsschein einzutragen. Die Stationskasse prüft die Bezugsberechtigung, bestätigt diese Prüfung durch Abstempeln des Bezugsscheines, erteilt Empfangsbcheinigung für das Kohlengeld auf Grund der Vordrucke 2862 oder 2863 und behandelt auch im übrigen die Einzahlungen weiter wie bisher.

4. Einzahlungen werden künftig nur noch vom 8. bis einschließlich 18. eines Monats bei den Stationskassen angenommen. Die Auszüge aus der Vorbuchrechnung oder die Abschriften der Hilfsverzeichnisse gemäß § 9 (*) und § 15 (†) der Bezugsvorschriften sind künftig von sämtlichen Stationskassen (also nicht nur von jenen, an deren Sitz sich kein Magazin befindet) auf 19. jeden Monats an die Abgabemagazine einzusenden. Die Magazine legen diese Verzeichnisse auf 5. des folgenden Monats zusammen mit ihren Nachweisungen gemäß § 20 der Bezugsvorschriften an das Rechnungsbureau der Generaldirektion vor. Für die Stationskassen entfällt dadurch künftig die Vorlage der Verzeichnisse der einbezahlten Kohlengelder auf 5. des auf den Einzahlungsmonat folgenden Monats an das Rechnungsbureau der Generaldirektion (§ 22 der Bezugsvorschriften).

5. Ruhrkohlen sind von den am Sitz des Magazins wohnenden Beziehern spätestens am 20. des Einzahlungsmonats in Empfang zu nehmen, den außerhalb Wohnenden werden sie vom 21. des Einzahlungsmonats an zugesandt. Ruhrnutzkohlen werden wie bisher je nach Eingang der Bestellungen und Lieferungen versandt.

Bestimmungen

über die Dienst- und Einkommensverhältnisse der zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, Bediensteten und Arbeiter.

Nr. Zb 1a NBl 139/1914 (Nr. 18). Kal. 1915 S. 51. Auszug.

1. Wegen der Vergünstigungen der infolge der Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufenen staatlichen Beamten wird auf die landesherrliche Verordnung

vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgegesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1889 Seite 457) verwiesen.

2. Zu den Beamten, denen hiernach das Dienstefkommen während des Kriegsdienstes fortzuzahlen ist, gehören außer den etatmäßigen Beamten auch die nichtetatmäßigen Beamten, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militärdienst ständig gegen Entgelt verwendet waren, ferner unter der gleichen Voraussetzung die als Beamtenanwärter anzusehenden Bediensteten, auch wenn ihnen die Beamteneigenschaft noch nicht verliehen ist.

3. In gleicher Weise zu behandeln sind die im Vertragsverhältnis stehenden Bediensteten, die zwar nicht zu den Beamtenanwärtern zählen, die aber im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militärdienst mindestens ein Jahr ununterbrochen im staatlichen Dienst gegen Entgelt beschäftigt waren und deren Beibehaltung im Dienst auch weiterhin beabsichtigt war.

4. Die in staatlichen Betrieben ständig gegen Lohn beschäftigten Arbeiter erhalten während des Kriegsdienstes neben der etwaigen Unterstützung aus Reichsmitteln (Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 und vom 4. Aug. 1914) an Stelle des Lohnes aus staatlichen Mitteln ohne Prüfung der Bedürfnisfrage folgende Beihilfe für ihre Angehörigen, und zwar:

- a) für die Ehefrau 25 v. H. des Lohnes des Einberufenen,
- b) für die ehelichen und den ehelichen gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, ausgenommen die Kinder von verwitweten oder geschiedenen Arbeitern (siehe unten Buchstabe f),
- c) für die unehelichen Kinder unter 15 Jahren, wenn die Verpflichtung des Arbeiters als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist,
- d) für Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem Einberufenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach seiner Einberufung hervorgetreten ist (s. NBl 31/1915, weiter unten),
- e) für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihre Kinder aus früherer Ehe beim Zutreffen der unter d bezeichneten Voraussetzungen,
- f) für Kinder von verwitweten oder geschiedenen Arbeitern, für jedes Kind $7\frac{1}{2}$ v. H. des Lohnes.

für jeden Kopf
6 v. H. des
Lohnes des
Einberufenen,

Die Beihilfen (Buchstabe a bis f) für eine Familie dürfen zusammen 50 v. H. des Lohnes nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden sie verhältnismäßig gekürzt.

Die Lohnbezüge werden für den Einberufungstag und die darauffolgenden 14 Tage in voller Höhe weiterbezahlt. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Zahlung der Beihilfe.



5. Die Angehörigen der im Vertragsverhältnis stehenden Bediensteten, die bei ihrer Einberufung zum Kriegsdienste weniger als ein Jahr im staatlichen Dienst gegen Entgelt beschäftigt waren, können (an Stelle der Vergütung) nach Maßgabe des Bedürfnisses Beihilfen erhalten, und zwar:

- a) die Ehefrau bis höchstens 40 v. H.,
- b) die übrigen unter Ziffer 4 a bis f genannten Angehörigen bis höchstens . . . 10 v. H.,
für den Kopf,
im ganzen aber eine Familie (a und b)
höchstens 66 $\frac{2}{3}$ v. H.
der Vergütung.

Werden diesen Familien Reichsunterstützungen gemäß den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888 und vom 4. August 1914 bezahlt, so ist dies bei der Bemessung der Beihilfen nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

Für den Monat, in dem der Bedienstete zum Heeresdienst einberufen wird, ist die geordnete Vergütung für den vollen Monat zu zahlen. Die Zahlung der Beihilfe beginnt daher erst mit dem nächstfolgenden Monat.

Erhält der Einberufene die Besoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung, so ist bei der Bewilligung der Beihilfen sowie der vollen Vergütung für den Einberufungsmonat die Vorschrift unter I. Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889 (Anrechnung von sieben Zehntel der Kriegsbesoldung auf das Zivildienst Einkommen), jedoch unter Fortfall der Mindestgrenze von 3600 M., entsprechend anzuwenden. (Z. 6—8 f. Kalender 1915.)

9. Beamte, Bedienstete und Arbeiter, die im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militär noch unentgeltlich oder nur vorübergehend gegen Entgelt beschäftigt waren, erhalten während des Kriegsdienstes keine Vergütung, Lohn oder Beihilfen aus der Staatskasse. Dasselbe gilt, soweit die Einberufenen etwa ihrer aktiven Dienstpflicht noch zu genügen haben (vergleiche Ziffer 8 Absatz 1 der oben erwähnten landesherrlichen Verordnung).

Den Beamten und Bediensteten wird indessen ihre bisherige Vergütung für den Monat, in dem sie in den Heeresdienst eintreten, in voller Höhe ausbezahlt, während die Arbeiter den Lohn für den Einberufungstag und die darauffolgenden 14 Tage in vollem Betrage erhalten.

10. In Fällen, in denen besondere Verhältnisse vorliegen, die eine in den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgesehene oder eine weitergehende Unterstützung angezeigt erscheinen lassen, soll die Gewährung von Beihilfen zu Lasten der im Staatsvoranschlag vorgesehenen allgemeinen Beihilfenfonds nicht ausgeschlossen sein.

11. Die Gewährung der Beihilfen (Ziffer 4 und 5) wird dadurch nicht unterbrochen, daß der Einberufene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

12. Wenn der Einberufene vor seiner Rückkehr stirbt, so werden die Beihilfen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Anweisungsbehörde von dem Tode des Einberufenen Kenntnis erhält. Siehe unten Nr. 50, 1915.

a) Nr. Zb 1 à I. Nr. 156/1914. (Nr. 21.)

Die Beihilfe gemäß Ziffer 4 der Verfügung Nr. Zb 1 à, Nachrichtenblatt 139/1914, Abteilung I S. 18, kann nicht nur den Angehörigen der Hilfsarbeiter gewährt werden, die zwar nicht mit der Absicht der dauernden Beibehaltung angenommen worden sind, die aber gleichwohl schon seit längerer Zeit ihre ganze Kraft dem Eisenbahndienst widmen, also nicht etwa ab und zu gelegentlich zum Dienst herangezogen werden. Es sollen aber nur die Angehörigen solcher Hilfsarbeiter berücksichtigt werden, die im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militär mindestens seit einem Jahr im Dienste der Eisenbahnverwaltung regelmäßig beschäftigt gewesen sind.

Als regelmäßig beschäftigt sind auch solche Hilfsarbeiter anzusehen, deren Arbeit, wie es bei den Bahnunterhaltungsarbeitern vorkommt, wegen der Witterungsverhältnisse zu gewissen Zeiten (z. B. im Winter) ruhen muß, oder die auf eigenen Wunsch mit Zustimmung der Vorgesetzten zu gewissen Zeiten die Arbeit aussetzen.

b) Nr. Zb 1 a II 31 1915.

Nach Ziffer 4 d der mit Verfügung Nr. Zb 1 a im Nachrichtenblatt 139/1914 bekanntgegebenen Bestimmungen können für Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister Familienbeihilfen gewährt werden, sofern sie von dem Einberufenen *u n t e r h a l t e n* wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach seiner Einberufung hervorgetreten ist.

Um eine gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen zu sichern, wird ausdrücklich bemerkt, daß die Voraussetzungen zur Gewährung der Familienbeihilfe nicht schon dann vorliegen, wenn der Einberufene von seinem Arbeitsverdienst einen Teil an seine Eltern usw., vielleicht als Vergütung für Kost und Wohnung, abgegeben hat; der Einberufene muß seine Eltern usw. *u n t e r h a l t e n* haben, oder das Unterhaltungsbedürfnis muß nach seiner Einberufung hervorgetreten sein. Wenn die Leistung des Einberufenen lediglich dazu gedient hat, die Eltern usw. für Kost und Wohnung zu entschädigen oder die Lebenshaltung zu verbessern oder das Vermögen zu vermehren, so kann die Beihilfe bestimmungsgemäß nicht gewährt werden.

c) Nr. Zb 1 a. 50 1915. Nr. 4.

(Zu Verfügung gleichen Betreffs Nr. Zb 1 a im Nachrichtenblatt 139 von 1914, Abteilung I, Nr. 18.) Nach Ziffer 12 der Bestimmungen des Obigen Betreffs werden die Beihilfen für Angehörige von zum Kriegsdienst einberufenen Arbeitern und verträglich angestellten Bediensteten (Ziffer 4 und 5 a. a. O.) bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Anweisungsbehörde von dem Tode des Einberufenen Kenntnis erhält.

Diese Bestimmung wird nach dem Vorgang des Reichs dahin ergänzt, daß auch nach dem Bekanntwerden des Todes des Einberufenen die Beihilfen an die Angehörigen bis zur Bewilligung der zuständigen Militär-Sinterbliebenenbezüge in den Grenzen

dieser Bezüge — vgl. Militär-Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 214) §§ 20 und 21 je unter Buchstabe b, Abdruck am Schluß — weitergezahlt werden.

Die Empfänger der Beihilfen haben sich aber vor der Weiterzahlung schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß ihnen die nach dem Bekanntwerden des Todes gezahlten Beträge später auf die für die gleiche Zeit zuständigen Hinterbliebenengebühnisse angerechnet werden.

In allen Fällen, in denen Beihilfebeträge von der Militärverwaltung zurückzuerstatten sind, sind die Akten mit den erforderlichen Angaben an das Zentralbureau der Generaldirektion einzusenden, das hierwegen mit der zuständigen Militär-Intendantur ins Benehmen treten wird.

Militär-Hinterbliebenengesetz

§ 20.

Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich:

- b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:
1. für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung 2000 M,
 2. für die Witwe eines Stabsoffiziers 1600 M,
 3. für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants 1200 M,
 4. für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich mehr als 1200 M 600 M,
 5. für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführer-Stellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich 1200 M und weniger 500 M,
 6. für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegsfrankenpflege 400 M.
- Erreicht das Jahresgefamteinkommen der zu Kriegswitwengeld berechtigten Witwe
1. eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung nicht 3000 M,
 2. eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants nicht 2000 M,
 3. eines Feldwebelleutnants nicht 1500 M,
- so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents das Kriegswitwengeld bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht werden.